

**Regelung der Unterstützungsleistungen
für Stipendiaten und Stipendiatinnen mit Kind
durch den Stipendiengeber Collegium
Philosophicum, CAU zu Kiel**



Art. I Kinderzulage

- 1.** Für Kinder wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Die Kinderzulage wird nur während der Förderdauer des Stipendiums gewährt.
- 2.** Kinder sind: (a) im ersten Grad mit dem Antragsteller/ der Antragstellerin verwandte Kinder, und (b) Pflegekinder (Personen, mit denen der Antragsteller/ die Antragstellerin durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).
- 3.** Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 200,- EUR und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100,- EUR gewährt. Bei der Geburt eines Kindes wird für den Geburtsmonat der volle Betrag gewährt. Änderungen, die eine Neuberechnung des Kinderzuschlages zur Folge haben, werden jeweils im Ereignismonat wirksam. Die Geburtsurkunden der Kinder sind zusammen mit der Bestätigung der Annahme des Stipendiums bei der stipendienzahlenden Stelle einzureichen. Wird ein Kind während der Förderung geboren, muss eine Kopie der Geburtsurkunde innerhalb von 8 Wochen (12 Wochen bei Mehrlingen) an die Stipendienstelle geschickt werden.
- 4.** Kinderzulage wird unabhängig sowohl an Mütter als auch an Väter, jedoch nur einmal pro Familie gezahlt. Somit hat auch ein Stipendiat, der während der Förderperiode Vater wird, Anspruch sowohl auf die Auszahlung der Kinderzulage als auch – sofern er nachgewiesener Weise in Elternzeit geht – auf die entsprechende Laufzeitverlängerung (weiteres siehe Art. II.1).
- 5.** Entscheidend für die Bewilligung der Kinderzulage ist das Sorgerecht für das Kind bzw. die Kinder. Sofern zwischen Antragsteller bzw. Antragstellerin und dem Kind, für das die Kinderzulage beantragt wird, keine Verwandtschaft ersten Grades besteht und/ oder das Kind nicht in einem Eheverhältnis seiner leiblichen Eltern erzogen wird, muss bei der Antragstellung eine Kopie der Sorgerechtserklärung beigelegt werden. Ansonsten reicht eine Kopie der Eheurkunde.

Art. II Unterstützung für Erziehungsleistungen – Stipendienverlängerung oder Kinderbetreuungszuschuss

1. Stipendiatinnen und Stipendiaten, die während der Förderung Kinder haben oder die in diesem Zeitraum Kinder gebären, können zwischen einer Laufzeitverlängerung oder der Erstattung von Kinderbetreuungskosten wählen (siehe II Abs. 3). Die Laufzeitverlängerung sowie die Erstattung von Kinderbetreuungskosten können jedoch nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres der Kinder geltend gemacht werden, unabhängig davon wie lange das Stipendium bewilligt ist.

2. Diese Regelung der Laufzeitverlängerung gilt ausdrücklich für beide Elternteile (jedoch nicht für beide Eltern gleichzeitig), sofern sie eine aktive Betreuung des Kindes oder mehrerer Kinder nachweisen können. Maßgeblich für die Bewilligung des Antrages auf Laufzeitverlängerung ist ein Nachweis über Bezug von Elterngeld.

Laufzeitverlängerung

1. Die Stipendienlaufzeit kann für Stipendiatinnen und Stipendiaten um bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mindestens ein Kind haben, das jünger als 12 Jahre alt ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird. Im Falle einer Schwangerschaft während der Förderung entsteht der Anspruch für die Stipendiatin ab dem Tag, zu dem ein Anspruch auf Mutterschutzzeit nach deutschem Mutterschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juni 2002 während der Förderung beginnen würde.

2. Für weitere Kinder oder im Falle von Mehrlingen, für deren Geburt während der Förderung Mutterschutz in Anspruch genommen werden könnte, erhalten Stipendiatinnen die Möglichkeit, die Laufzeit der Förderung nochmals um drei Monate (in Anlehnung an den gesetzlichen Mutterschutz) zu verlängern.

3. Während der Laufzeitverlängerung wird das Stipendium in Höhe von 75% des Netto-Stipendiums der vorhergehenden Monate bewilligt und ausgezahlt.

4. Im Falle einer Laufzeitverlängerung wird zu dem anteiligen Stipendium die Kinderzulage addiert.

Kinderbetreuungskosten

1. Anstelle der Laufzeitverlängerung kann ein Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten beantragt werden.

2. Hierfür stehen pro nicht in Anspruch genommenen Verlängerungsmonat maximal 75 % des monatlichen Stipendiengrundbetrags zur Verfügung.

3. Die Umwandlung von Monatsgrundbeträgen in Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten kann flexibel gehandhabt werden: beide Unterstützungsinstrumente können mit einander kombiniert

werden. (Z.B. können eine Verlängerung um fünf Monate plus ein Kinderbetreuungszuschuss für sieben Monaten in Anspruch genommen werden).

4. Die Höhe des Zuschusses zu Kinderbetreuungskosten richtet sich nach dem Haushaltseinkommen der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller. Die Kinderbetreuungskosten werden zu 100% erstattet sofern das Netto-Haushaltseinkommen bei alleinigem Sorgerecht einen Betrag von 18.000 € oder bei gemeinsamen Sorgerecht einen Beitrag von 36.000€ jährlich nicht übersteigt.

5. Die Kinderbetreuungskosten müssen durch die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen nachgewiesen werden. Es können nur die nachgewiesenen Kosten ausgezahlt werden. Die Abrechnung erfolgt nach den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Anträge können formlos mit Anschreiben erfolgen.

Es sind abrechnungsfähig:

Kosten für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern;

Kosten für internationale Schulen am Stipendienort;

Kosten für die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern sowie Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen;

Kosten für Babysitter und Au-Pair.

Nicht abrechnungsfähig sind folgende Aufwendungen:

Aufwendungen für Unterrichtsmittel und Nachhilfen;

Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht, Computerkurs) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie Vereinsmitgliedschaften;

Aufwendungen für Essensgeld.

Aufwendungen für Betreuung durch Familienmitglieder (z.B. Großeltern, Geschwister).

Art. III Regelungen des Mutterschutzes

Der Mutterschutz ist gesetzlich für 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt (bei Mehrlingen 12 Wochen) vorgeschrieben. In dieser Zeit übernimmt in einem Angestelltenverhältnis anteilig die Krankenkasse die Zahlung eines so genannten Mutterschaftsgeldes. Zwischen Stipendiengeber und –nehmer besteht kein Arbeitsverhältnis. Daraus folgt:

1. Da Stipendiatinnen und Stipendiaten keinen Arbeitgeber haben, besteht auch kein Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss.
2. Ausgleichend kann die Verlängerung der Laufzeit mit dem ersten Tag des Mutterschutzes einsetzen.

Verfahrenshinweise:

Alle Anträge (Kinderzulage, Laufzeitbetreuung sowie Übernahmen von Betreuungskosten) richten Sie bitte an den/die Forschungsdekan/-in der Philosophischen Fakultät. Die Formulare können auf der Homepage des Collegium Philosophicum heruntergeladen werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Koordinatoren der Projektkollegien oder das Graduiertenzentrum der CAU zu Kiel.